



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

1. Die Heimatgilde "Frohsinn" e.V. führt den Namen Heimatgilde "Frohsinn" e.V. Vöhrenbach.
2. Der Sitz ist Vöhrenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.
5. Der Verein führt die Reg.-Nr. VR 610248.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich die Aufgabe, heimatgeschichtliche Tradition zu wahren, althergebrachte Gebräuche zu pflegen, die Stadtgeschichte zu erforschen und zu dokumentieren und die weit über ein Jahrhundert hinweg in der Bevölkerung verwurzelte Vöhrenbacher Volksfastnacht auch in die Zukunft hinein lebendig zu erhalten. Diesen Zweck verfolgen die unselbständigen Abteilungen:
 - a) Der Elferrat, als Organisationsorgan der historischen Fastnacht
 - b) die Trachtentanzgruppe
 - c) der Arbeitskreis Stadtgeschichte

Es können weitere Abteilungen gebildet werden.

Die Abteilungen erstellen für sich zeitnah eine Geschäftsordnung, in welcher die Regularien ihrer Organisation aufgeführt sind. Die Geschäftsordnung ist dem Vorstand (§ 5) vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Geschäftsordnungen der Abteilungen (Abteilungsordnung) sind gegenüber der Satzung des Gesamtvereins immer nachrangig. Kollidieren Regelungen miteinander, hat immer die Satzung Vorrang. Die Satzung gilt uneingeschränkt auch für die Abteilungen.

Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung des Denkmalschutzes
- b) die Förderung der Kunst und Kultur
- c) die Förderung des überlieferten Brauchtums, z.B. Fastnacht, Rätschen, Trachten- und Volkstänze.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Restaurierung und Erhaltung der sich im Verein befindlichen Immobilien. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei

vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen. Sachgegenstände aus dem Vereinsbesitz müssen an den Verein zurückgegeben werden.

5. Zweckgebundene Sachspenden oder Finanzmittel, die den Abteilungen für Eigenzwecke zur Verfügung gestellt werden, sowie Veräußerungen von abteilungsbezogenen Sachgegenständen, unterliegen einem Vetorecht des betroffenen Abteilungsleiters.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

I. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie juristische Personen, die durch eine beauftragte Person im Verein vertreten werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

2. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und die Verpflichtung hierdurch zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung bedingt die Mitgliedschaft im Verein.

Beendigung der Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende jedes Kalendervierteljahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein schwerwiegender Grund (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung oder vereinsschädigendes Verhalten) vorliegt.
7. Mit dem Zugang des Beschlusses über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Drei Tage nach Aufgabe des Beschlusses zur Post gilt der Beschluss als zugegangen. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtung dem Verein gegenüber zu erfüllen.
8. Tod des Mitglieds.

II. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet werden. Über Stundung entscheidet der Vorstand.
3. Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

III. Sanktionsvorschriften

1. Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:
 - a) Verwarnung oder Verweis
 - b) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung,
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
3. Die Verhängung der Sanktionen erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist mit einer Begründung zu versehen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5

(Der Vorstand) Leitung des Vereins

1. (Der Gesamtvorstand (Vorstand im Sinne der Satzung) setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - c) dem Hauptkassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) drei Beisitzern und
 - f) den Leitern der in § 2, Abs. 2, aufgeführten Abteilungen.)

Der Vorstand besteht aus dem

a. Engeren Vorstand (Leiter der jeweiligen Ressorts)

- 1. Kassier(erin)
- Schriftführer(in)
- Beauftragte(r) Immobilien
- Abteilungsleiter(in) Stadtgeschichte
- Abteilungsleiter(in) Fasnet
- Abteilungsleiter(in) Bewirtungsausschuss
- Leiter(in) Trachtentanzgruppe

b. Erweiterten Vorstand

- Engeren Vorstand
- Beisitzer(innen)

2. (Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind alle im „Engeren Vorstand“ aufgeführten Personen. Jeder der im engeren Vorstand vertreten ist, kann in seinem Bereich Mitglieder die ihn / sie bei der Ausführung seiner / ihrer Tätigkeiten unterstützen benennen. Jeweils zwei vertreten gemeinsam. Löst sich eine Abteilung des Vereins auf, entfällt der / die dazugehörige Abteilungsleiter(in) aus dem engeren Vorstand. Wird eine Abteilung neu gegründet oder wieder aktiviert, wird der / die jeweilige Abteilungsleiter(in) Mitglied der engeren Vorstandschaft. Der Repräsentant des Vereins wird in der 1. Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung innerhalb der Vorstandschaft bestimmt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. (Sie führen die Geschäfte kommissarisch weiter, bis Nachfolger bestimmt sind.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es müssen immer mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstände in der Amtsführung sein. Sollten nicht mindestens zwei der vertretenden Vorstandsposten besetzt werden führt dies dazu, dass ein Verfahren zur Auflösung des Vereins eingeleitet wird.
Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Diese werden im rollierenden System gewählt. Nach Ablauf dieser 2 Jahre muss ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Nachdem ein Kassenprüfer 5 Jahre nicht mehr im Amt war, kann er für dieses wiedergewählt werden.
4. Beschlussfassung
Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter Ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Kassier(erin), den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 5a

Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Im Jahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich per Brief, als Anhang in einer Email für alle Mitglieder oder als Bekanntmachung mit Tagesordnung im örtlichen Amtsblatt, für alle ortsansässigen Mitglieder erfolgen. Nicht ortsansässige Mitglieder werden grundsätzlich immer per Brief oder E-Mail benachrichtigt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsabteilungen,
 - c) Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandschaft,
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und
 - e) Satzungsänderungen.
2. Die Vereinsmitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 7

Abstimmung

1. Alle Wahlen können, vorausgesetzt alle Anwesenden der Mitgliederversammlung stimmen zu, per Handzeichen durchgeführt werden. Die von den Abteilungen gewählten Leiter bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlüsse müssen protokolliert werden und vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 5 % (1/20) der Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag stellen.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 5 % (1/20) der Mitglieder gestellt werden. Einer Satzungsänderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10

Auflösung

1. (Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dies beschließen.) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn wie in §5 Absatz 3 beschrieben, nicht mindestens 2 der vertretungsberechtigten Vorstandsposten besetzt werden können oder mit einem Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Vöhrenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere heimatgeschichtliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Tätigkeit der Vorstände und Vereinsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
3. Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann daher für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch über eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit als Abteilungsleiter, Ausstellungsbegleiter, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten bis zum jeweiligen steuerlichen Freibetrag beschließen.

(Die Satzung vom 08.05.1992 wird ungültig.) Die Satzung vom 09. 05. 2015 wird ungültig

Vöhrenbach, den

2. Vorsitzender

Kassiererin

Schriftführer